

BRAUCHTUMSVEREIN
LINDEN – NEUSENER KLÖÖS
1981 e.V.

SATZUNG

§1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINES

Ziffer 1 Der Verein führt den Namen:

Brauchtumsverein Linden - Neusener Klöös 1981 e. V.

Ziffer 2 Der Verein hat den Sitz in Würselen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Ziffer 3 Der Verein ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval“
und im „Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise“.

Ziffer 4 Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen und örtlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Karnevalssitzungen und –umzügen, Kostümbällen, Wahl bzw. Proklamation eines Karnevalsprinzen, eines Karnevalsprinzenpaares oder eines Dreigestirns. Die Regentschaft über das närrische Volk erfolgt in der überlieferten Weise.

Ein weiterer Zweck des Vereines ist die Förderung des karnevalistischen Tanzsports. Der Satzungszweck wird durch die regelmäßigen Übungsstunden der Tanzsportgruppen und deren Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen erreicht. In diesem Zusammenhang erkennt die Gesellschaft die Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).

Ein weiterer Zweck des Vereines ist die Förderung des Sankt Martin- und Sankt Nikolausbrauchtums in Linden - Neusen - vornehmlich in Kooperation mit Grundschule und Kindergarten des Doppelortes - in der überlieferten Weise.

Ziffer 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 **MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein unterscheidet:

- a) **aktive Mitglieder**
(alle öffentlich agierenden Mitglieder wie z.B. uniformierte Karnevalisten)
- b) **inaktive Mitglieder**
(Förderer durch Beitragszahlung)
- c) **Mitglieder der Tanzsportabteilung (TSC)**
- d) **Ehrenmitglieder**
(das sind Mitglieder, die sich um die Pflege des Brauchtums innerhalb der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben und die ggf. noch einen Ehrentitel wie z.B. Ehrenpräsident tragen dürfen.)

§ 3 **AUFNAHMEN**

Ziffer 1 **Aktives Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Bewerbungen um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Bewerber kann auch durch ein Mitglied vorgeschlagen werden; es bedarf aber in jedem Falle eines schriftlichen Aufnahmeantrages. **Aktive Mitglieder** werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgenommen.

Ziffer 2 **Inaktives Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Bewerbungen um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. **Inaktive Mitglieder** werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands aufgenommen.

Ziffer 3 **Mitglied der Tanzsportabteilung** kann jede natürliche Person werden, die zu Beginn der Session am 11.11. eines jeden Jahres das 4. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Trainerstab in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Ziffer 4 **Jugendliche unter 18 Jahren** bedürfen zu ihrer Aufnahme zu Ziffer 1 - 3 der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 **RECHTE DER MITGLIEDER**

Ziffer 1 Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen zu.

Ziffer 2 Zu einem Amt im Verein sind alle Mitglieder wählbar.

§ 5 **PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- Ziffer 1** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu fördern.
- Ziffer 2** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet.
- Ziffer 3** Gesellschaftliche Abmachungen und Beschlüsse sind in einer besonderen Geschäftsordnung erfasst.

§ 6 **ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- Ziffer 1** Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch eine gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgte schriftliche Austrittserklärung.
 - b) durch Ausschluss, der nur durch 3/4 Mehrheit einer ordentlich einberufenen Versammlung erfolgen kann. Der Antrag auf Ausschluss muss hierbei auf der Tagesordnung stehen,
 - c) durch Tod.
- Ziffer 2** Ausschlussgründe sind:
- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn der Beitrag für 12 Monate nicht gezahlt worden ist,
 - b) grober Verstoß gegen die Satzung oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse,
 - c) bewiesenes, das Ansehen des Vereines und des Brauchtums Karneval schädigendes Verhalten.

Ausscheidende bzw. ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- Ziffer 1** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Sie ist oberste Instanz des Vereines.

Gegen deren Beschluss ist ein Einspruch - gleich welcher Art - nicht möglich.

Ziffer 2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden/Präsidenten,
- b) den Jahresbericht des Geschäftsführers,
- c) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters,
- d) den Prüfungsbericht der Revisoren,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen,
- g) Anträge.

Änderungsanträge, die die Satzung betreffen, können als erster Punkt der Tagesordnung behandelt werden.

Ziffer 3 Alle drei Jahre finden innerhalb der Mitgliederversammlung Wahlen statt.

Sie beschließen über:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Wahl des erweiterten Vorstandes,
- c) die Bestellung von zwei Revisoren, die nicht dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Ziffer 4 Die Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Ziffer 5 Anträge für die Mitgliederversammlung müssen drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Über die Behandlung von später gestellten Anträgen kann nur mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für Satzungsänderungen gilt Ziffer 4.

Ziffer 6 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ziffer 7 Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

Ziffer 8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

§ 8 **DER VORSTAND**

Ziffer 1 Der Vorstand besteht aus:

a) mindestens dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

der Präsident (Vorsitzender),
die beiden Vizepräsidenten,
der Schatzmeister.
der Geschäftsführer

b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören können:

der Schriftführer
der stv. Schatzmeister
der stv. Geschäftsführer
Beisitzer wie unter Ziffer 3

Ziffer 2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt werden; ggf. auch zeitlich begrenzt. (z. B. sessionale Ausübung durch den/das amtierende/n Vereins-Prinzen/Prinzenpaar/Dreigestirn oder projektbezogene Mitarbeit/Ausübung)
Es gibt keine Mindest- oder Höchstzahl der Mitglieder im erweiterten Vorstand.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ziffer 4 Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches.

Ziffer 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer, der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstands vertreten gemeinsam den Verein.

§ 9 **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

Ziffer 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

Ziffer 2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der Gesellschaft, die Berufung von Fachausschüssen und Beisitzern, Ernennung des Prinzen/Prinzenpaares/Dreigestirns, Verleihung von Ehrengewürden des Vereins wie Ehrenmitgliedschaft, Komiteeorden, Beantragung von Verbandsauszeichnungen, Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Ziffer 3 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich

- Ziffer 4** Zur Bewältigung notwendiger Vereinsarbeit werden Mitglieder- und Vorstandsversammlungen durchgeführt.
- Ziffer 5** Der Präsident beruft die Versammlungen ein. Im Falle der Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bzw. per Delegation der Geschäftsführer
- Ziffer 6** Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Versammlung, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt. Auf Antrag von 30 % der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.
- Ziffer 7** Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- Ziffer 8** Die Tätigkeit des Präsidenten, der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- Ziffer 1** Die Einberufung zu der Versammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss den Punkt „Auflösung des Vereines“ enthalten.
- Ziffer 2** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins karitativen Einrichtungen in Linden-Neusen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Ziffer 1** Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Ziffer 2** Für alle nicht in der Satzung geregelten Fragen, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 bzw. 55 ff) heranzuziehen.

Die Satzung wurde am So., den 15. Okt. 2006 verabschiedet und soll so rasch als möglich in Kraft treten bzw. zur Eintragung ins Vereinsregister bearbeitet und vorgelegt werden.